

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wellendingen am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wellendingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 09. Dezember 1994 sowie alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Wellendingen, den 15.12.2023

gez. Thomas Albrecht
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat dieser Satzung am 14.12.2023 zugestimmt.

Ausgefertigt,

Wellendingen, den 09.12.2023

Gebührenverzeichnis
-Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung-

Hinweis: eine Zeiteinheit (= ZE) entspricht 15 Minuten

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenvorschlag lt. Verwaltung	Einheit
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	15,00 €	je ZE
2.	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	15,00 €	je ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	15,00 €	je ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags	6,00 €	je ZE
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	15,00 €	je ZE
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	15,00 €	je ZE
5.	Beglaubigung, Bestätigung		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	für die erste Seite: 5,00 € je weitere Seite: 1,00 €	je Seite
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien etc. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	für die erste Seite: 5,00 € je weitere Seite: 1,00 €	je Seite
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien etc. aus amtlichen	für die erste Seite: 5,00 €	je Seite

	Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	je weitere Seite: 1,00 €	
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie etc. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.		
6.	Bescheinigungen		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	10,00 €	je ZE
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 €	je ZE
8.	Gutachten (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstands	1 % bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €	
9.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde etc.)		
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werde oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	15,00 €	je ZE
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	6,00 €	je ZE
10.	Schreibgebühren		
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern etc. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 €	je Schriftstück

10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 €	je Schriftstück
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	15,00 €	je ZE
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellt Mehrstücke werden erhoben:		
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	2,00 € 1,00 €	je Seite
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	2,00 € 1,00 €	je Seite
10.2.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	2,00 €	je Seite
11.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.	gebührenfrei (lt. Muster Gemeindetag BW)	
12.	Bauordnungsrecht		
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO): Wohngebäude Garagen, Nebengebäude, Abbruch	150,00 € 100,00 €	
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO: Wohngebäude Garagen, Nebengebäude, Abbruch	25,00 € 15,00 €	
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	5,00 € mindestens 10,00 €	
13.	Bestattungsrecht		
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	19,00 €	
13.1.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	19,00 €	
14.	Feiertagsrecht		
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	40,00 €	

14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, und 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten sind	20,00 €	
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	20,00 €	
15.	Fischereischeine		
15.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)		
15.1.1	Jahresfischereischein	15,00 €	
15.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	15,00 €	
15.1.3	Jugendfischereischein	15,00 €	
15.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	5,00 €	
16.	Fundsachen		
16.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	10,00 €	
16.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	15,00 €	
17.	Gewerbesachen		
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) (Gewerbeanmeldung, -abmeldung, -ummeldung)	14,00 €	
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	9,00 €	
17.3	Spiele		
17.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	150,00 €	
17.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO)	25,00 €	
17.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	100,00 €	
17.4	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	150,00 €	
17.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	150,00 €	
17.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	150,00 €	
17.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	150,00 €	

17.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	150,00 €	
17.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	100,00 €	
17.10	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	100,00 €	
17.11	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	150,00 €	
18.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
18.1	Auskunft über Bodenrichtwerte	20,00 €	
19.	Amtshandlungen im Kirchengaustrittsverfahren, je Person		
		31,00 €	
20.	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhalten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen	150,00 €	je Vorgang
21.	Melderecht		
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
21.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	15,00 €	je Auskunft
21.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	8,00 €	je Auskunft
21.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	21,00 €	je Auskunft
21.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	15,00 €	je ZE
21.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 €	je ZE
21.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,00 €	je Bescheinigung
21.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	6,00 €	je Bescheinigung
21.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	6,00 €	je Bescheinigung
21.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so	6,00 €	je Bescheinigung

	ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)		
21.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10,00 €	je ZE
21.4.1	Bearbeitung von Führerscheinanträgen zur Weiterleitung an das LRA (Meldevermerk, Prüfung, ob alle Unterlagen vorhanden sind)	5,10 €	je Vorgang
21.5	Gebührenfrei sind insbesondere:		
21.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei	
21.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei	
21.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	gebührenfrei	
21.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	gebührenfrei	
21.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei	
21.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei	
21.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	gebührenfrei	
21.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden gemäß § 33 BMG	gebührenfrei	
21.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei	
21.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei	
22.	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)		
22.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei	
22.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen	15,00 €	je ZE
23.	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes		

23.1	Zuschlag für Trauungen an Wochenend- und Feiertagen	100,00 €	
24.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	24,00 €	
24.1	Plakatierungsgenehmigung	4,00 €	je Plakat
25.	Gaststättenrecht		
25.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	15,00 €	je Gestattung
25.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe	15,00 €	je Gestattung